

Präambel

Der Kreis Segeberg sieht in der Aufrechterhaltung der hausärztlichen Versorgung einen wichtigen Beitrag der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Kreisgebiet. Der Kreis hat daher entschieden, die Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz (NäPa¹) finanziell zu fördern. Ein externer Dienstleister wird mit der Antragsbearbeitung und weiteren Verwaltungstätigkeiten im Zuge der Förderung beauftragt.

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte des Kreises Segeberg, wenn sie ihren angestellten medizinischen Fachangestellten die Weiterbildung zur NäPa ermöglicht haben.

In Kraft tritt diese Richtlinie mit dem 1. Oktober 2022. Die Anträge werden bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Eingangszeitpunkt bei dem beauftragten externen Dienstleister für eine Förderung berücksichtigt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangszeitpunktes derzeit beim beauftragten Dienstleister bearbeitet. Die ersten zehn eingereichten erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen zur Nichtärztlichen Praxisassistent werden gefördert. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung bei Antragsstellung der Förderung darf maximal 6 Monate zurückliegen. Im Jahr 2022 werden alle erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen mit einem Abschluss im Jahr 2022 anerkannt, auch wenn die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten wurde. Der Beginn der Weiterbildung ist nicht relevant.

§ 2 Förderrahmen

Der Kreis hat für die Jahre 2022-2024 für die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung von NäPas in hausärztlichen Praxen im Kreis eine Fördersumme von jeweils 10 (i. Worten zehn) NäPas bereitgestellt.

Gefördert wird die Praxis als Arbeitgeber pro ausgebildeter NäPa mit 1.000 Euro einmaligem Zuschuss als Ausgleich für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Kursen im Rahmen der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz (NäPa). Grundsätzlich wird je Kalenderjahr nur eine Weiterbildung je Praxis gefördert. Ausnahmen sind möglich.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist an den vom Kreis beauftragten externen Dienstleister spätestens bis 15. Nov. zu richten. Als Antrag gilt das Antragsformular zur Förderung der Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz (Anlage 1).
- (2) Die Datenschutzerklärungen sind zu akzeptieren.
- (3) Der Kreis Segeberg erteilt auf Empfehlung des beauftragten externen Dienstleisters dem niedergelassenen Arzt die Förderzu- oder absage schriftlich.

§ 4 Nachweisverfahren

- (1) Der Nachweis ist durch den Arzt oder die Medizinische Fachangestellte gegenüber dem vom Kreis beauftragten externen Dienstleister einzureichen.
- (2) Zum ordnungsmäßigen Nachweis sind folgende Unterlagen einzureichen
 - Zertifikat der Anerkennung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistenz

§ 5 Auszahlungsverfahren

Der vom Kreis beauftragte externe Dienstleister prüft die eingereichten Nachweise und gibt dem Kreis Segeberg eine Zahlungsfreigabe für die Fördersumme.